

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 22

Mittwoch, 6. März 2024

Ausgabe 3/2024

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung
der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
zur Durchführung der Wahl des Stadtrates
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
am 09. Juni 2024

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Weißkeißel
zur Durchführung der Wahl des Gemeinderates
der Gemeinde Weißkeißel
am 09. Juni 2024

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Durchführung der Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 09. Juni 2024

Gemäß § 1 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) gibt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bekannt:

1. Wahltag und Wahlgebiet

Die **Wahl des Stadtrates** der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für die Jahre 2024 bis 2029 findet am

09. Juni 2024

statt. Die Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie zum Kreistag des Landkreises Görlitz finden am gleichen Tag statt; diese Wahlen werden gemäß § 1 Abs. 4 SächsKomWO in Verbindung mit § 57 Abs. 2 KomWG als organisatorisch verbundene Wahlen durchgeführt. Es werden einheitliche Wahlbezirke gebildet und einheitliche Wählerverzeichnisse erstellt. Die Wahlräume sind dieselben.

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist,
- des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und
- der Sächsischen Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) durchgeführt.

Das **Wahlgebiet** für die Stadtratswahl ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KomWG das Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

2. Zahl der zu wählenden Stadträte

Aufgrund von § 29 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sind **22** Stadträte zu wählen.

	Stadt	Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat	Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.	22	33	80

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat schriftlich einzureichen.

Diese können
frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
spätestens am 04. April 2024 bis 18:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:
Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses Weißwasser/O.L.
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.

Dienstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr (am 28.03.2024 bis 16:00 Uhr)
Freitag von 9:00-12:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses Weißwasser
im Standesamtsgebäude der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Zimmer 1.07
Karl-Marx-Straße 15
02943 Weißwasser/O.L.

oder nach vorheriger Vereinbarung eingereicht werden.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für die Stadtratswahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen werden durch §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d und 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO bestimmt.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 der SächsKomWO eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl darf höchstens **33** Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erhältlich.

Außerdem können die Vordrucke aus den Anlagen zur SächsKomWO von der Internetseite revosax.sachsen.de heruntergeladen werden.

4.2 Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. das Wahlgebiet.
4. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.
5. Als Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.
6. Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.
7. Die Bewerber und die Vertreter der Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vor-

schlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

8. Mit dem Wahlvorschlag ist eine **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
9. Wahlvorschläge von **Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
10. Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.
11. **Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen** erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

4.3 Jedem Wahlvorschlag sind die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO (kostenfrei erhältlich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.),
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 zur SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 zur SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

4.4 Wählbar in den Stadtrat sind Bürger der Stadt Weißwasser/O.L., sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 SächsGemO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt Weißwasser/O.L. ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Weißwasser/O.L. wohnt.

5. Hinweise auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach § 6b KomWG und § 17 SächsKomWO. Jeder Wahlvorschlag in der Stadt Weißwasser/O.L. muss von **80** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Stadt, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

2. seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vertreten ist,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen und eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsKomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024), schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Die oder der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis an. Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. kostenfrei während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Dienstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr (am 28.03.2024 bis 16:00 Uhr)
Freitag von 9:00-12:00 Uhr
bis spätestens am 04. April 2024 bis 18:00 Uhr leisten.

Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Sorbischer Text zur Ergänzung der Öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Stadtratswahl gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWO

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedźa so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnjanošta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Weißwasser, den 04.03.2024

**Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister**

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

**Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißkeißel
zur Durchführung der Wahl des
Gemeinderates der Gemeinde Weißkeißel
am 09. Juni 2024**

Gemäß § 1 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) gibt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bekannt:

1. Wahltag und Wahlgebiet

Die **Wahl des Gemeinderates** der Gemeinde Weißkeißel für die Jahre 2024 bis 2029 findet am

09. Juni 2024

statt. Die Wahl zum 10. Europäischen Parlament sowie zum Kreistag des Landkreises Görlitz finden am gleichen Tag statt; diese Wahlen werden gemäß § 1 Abs. 4 SächsKomWO in Verbindung mit § 57 Abs. 2 KomWG als organisatorisch verbundene Wahlen durchgeführt. Es wird ein einheitlicher Wahlbezirk gebildet und ein einheitliches Wählerverzeichnis erstellt. Der Wahlraum ist derselbe.

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist,
 - des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
- und
- der Sächsischen Kommunalwahlordnung vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) durchgeführt.

Das **Wahlgebiet** für die Gemeinderatswahl ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KomWG das Gebiet der Gemeinde Weißkeißel.

2. Zahl der zu wählenden Gemeinderäte

Aufgrund von § 29 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sind **12** Gemeinderäte zu wählen.

	Gemeinde	Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Weißkeißel	12	18	20

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Diese können
frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
spätestens am 04. April 2024 bis 18:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:
Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses Weißkeißel
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.

Dienstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr (am 28.03.2024 bis 16:00 Uhr)
Freitag von 9:00-12:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses Weißkeißel
im Rathaus Weißwasser/O.L., Zimmer 2.38
Eingang Karl-Marx-Straße
02943 Weißwasser/O.L.

oder nach vorheriger Vereinbarung eingereicht werden.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für die Gemeinderatswahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen werden durch §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d und 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO bestimmt.
Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 der SächsKomWO eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl darf höchstens **18** Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erhältlich.

Außerdem können die Vordrucke aus den Anlagen zur SächsKomWO von der Internetseite revosax.sachsen.de heruntergeladen werden.

4.2 Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. das Wahlgebiet.
4. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.
5. Als Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.
6. Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.
7. Die Bewerber und die Vertreter der Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vor-

schlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

8. Mit dem Wahlvorschlag ist eine **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
9. Wahlvorschläge von **Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
10. Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.
11. **Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen** erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

4.3 Jedem Wahlvorschlag sind die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO (kostenfrei erhältlich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.),
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 zur SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 zur SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

4.4 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde Weißkeißel, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 SächsGemO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde Weißkeißel ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Weißkeißel wohnt.

5. Hinweise auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach § 6b KomWG und § 17 SächsKomWO. Jeder Wahlvorschlag in der Gemeinde Weißkeißel muss von **20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Gemeinde, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel vertreten ist,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen und eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsKomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024), schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Die oder der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis an. Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. kostenfrei während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Dienstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr (am 28.03.2024 bis 16:00 Uhr)

Freitag von 9:00-12:00 Uhr

bis spätestens am 04. April 2024 bis 18:00 Uhr leisten.

Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Sorbischer Text zur Ergänzung der Öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Gemeinderatswahl gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomWO

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnjanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Weißwasser, den 04.03.2024

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.